

## Vorblatt

### Ziel(e)

Die Gebührensätze der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalverordnung sind an die durch die „Konzessionsrichtlinie“ 2014/23/EU geänderte Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, weiters an das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und die Änderungen des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 (Vergaberechtsreformgesetz 2018), sowie an das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018 anzupassen.

Eine Erweiterung der Gebührensätze im Hinblick auf Dienstleistungskonzessionen ist erforderlich.

Die Bundesregierung hat für den Zuständigkeitsbereich des Bundes den Entwurf einer BVwG-Pauschal-Gebührenverordnung 2018 zur Begutachtung ausgesendet.

Die Landesregierung hat gemäß § 30 StVergRG 2018 durch Verordnung die Höhe der Gebühren festzulegen, die bei der Einbringung von Nachprüfungsanträgen, Feststellungsanträgen und Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung von den Antragstellerinnen/Antragstellern zu entrichten sind.

Die Steiermärkische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung soll sowohl hinsichtlich der Gebührensätze als auch hinsichtlich der Höhe der Gebühren an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden. Die Gebührensätze wurden seit Inkrafttreten der derzeit geltenden Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2012 nicht mehr erhöht.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Der Gebührensatz für Baukonzessionen wird ausdrücklich angeführt. Für Dienstleistungskonzessionen wird ein neuer Gebührensatz geschaffen. Die bestehenden Gebührensätze werden erhöht.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat folgende Auswirkungen:

Durch die Erweiterung und Erhöhung der Gebührensätze ist mit entsprechenden Mehreinnahmen zu rechnen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Gebührensätze stehen nicht im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union, da sie den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz gemäß der Judikatur des EuGH entsprechen und die praktische Wirksamkeit des Vergabe-Richtlinie nicht beeinträchtigen.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2018  
 Einbringende Stelle: Fachabteilung Verfassungsdienst  
 Laufendes Finanzjahr: 2018  
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116 /2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, sind die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG betrauten Behörden der Länder (darunter sind auch die mit dem Vergaberechtsschutz betrauten Landesverwaltungsgerichte zu subsumieren) einzuheben.

Gemäß § 30 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018, LGBl. Nr. 62/2018 hat die Landesregierung die Höhe der Gebühr unter Bedachtnahme auf den mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht verbundenen Aufwand des Landesverwaltungsgerichts und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin/den Antragsteller festzulegen.

Die Gebührensätze der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalverordnung sind an die durch die „Konzessionsrichtlinie“ 2014/23/EU geänderte Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, weiters an das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und die Änderungen des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 (Vergaberechtsreformgesetz 2018), sowie an das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018 anzupassen.

Eine Erweiterung der Gebührensätze im Hinblick auf Dienstleistungskonzessionen ist erforderlich. Baukonzessionen waren bereits bisher durch den Gebührensatz für Bauaufträge umfasst; nun sollen sie zur Klarstellung ausdrücklich angeführt werden. Alle bestehenden Gebührensätze sollen erhöht und an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Gebührensätze blieben auf dem Stand der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2012. Vergaberechtsschutzanträge betreffend Dienstleistungskonzessionen wären nicht zu vergebühren, da es keinen Gebührensatz gäbe.

#### Ziele

Der Gebührensatz für Baukonzessionen wird ausdrücklich angeführt. Für Dienstleistungskonzessionen wird ein neuer Gebührensatz geschaffen. Die bestehenden Gebührensätze werden erhöht.

#### Maßnahmen

Anpassung der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2012 an die unions- und bundesrechtlichen Vorgaben durch Neuerlassung.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 5 Jahre

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Gebührensätze ist (berechnet anhand der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen seit 2012) mit Mehreinnahmen von 8 % jährlich zu rechnen. Die Erweiterung der Gebührensätze durch die Dienstleistungskonzessionen wird keine nennenswerten Auswirkungen haben, da kaum Dienstleistungskonzessionen im Vollziehungsbereich des Landes Steiermark vergeben werden. Die voraussichtliche Anzahl der Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren einer Dienstleistungskonzession wird innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre auf eines geschätzt.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die bisherige Struktur der Gebührensätze bleibt erhalten. Ergänzt werden Gebührensätze für Bau- und Dienstleistungskonzessionen, wobei Baukonzessionen schon bisher vom Anwendungsbereich des Vergaberechtsschutzes erfasst und in dem Gebührensatz „Baufträge“ integriert waren. Nun werden beide Gebührensätze ausdrücklich angeführt und den sonstigen Verfahren im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich zugeordnet.

Gemäß § 30 StVergRG 2018 ist die Höhe der Gebühr unter Bedachtnahme auf den mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht verbundenen Aufwand des Landesverwaltungsgerichtes und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin/den Antragsteller festzulegen. Dabei können insbesondere die hierfür erforderlichen Organe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren erforderliche Zeit, die durchschnittlich anfallenden Auslagen, die Art des Antrages, des Vergabeverfahrens und des Auftragsgegenstandes sowie der Wert des Auftrages berücksichtigt werden.

Daher wird wie bisher nach Auftragsart (Bau- Liefer- und Dienstleistungen sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen), den unterschiedlichen Verfahren (Direktvergabe, Direktvergabe mit Bekanntmachung und Verfahren ohne Bekanntmachung sowie Verfahren mit Bekanntmachung) sowie nach Oberschwellen- und Unterschwellenbereich (Auftragswert) differenziert.

Für Bau- und Dienstleistungskonzessionen wird die gleiche Gebührenhöhe wie für Bauaufträge festgelegt. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass Baukonzessionen schon bisher von Bauaufträgen erfasst waren, aus dem gleichen Schwellenwert und der ähnlichen Komplexität dieser Auftragsarten.

Die Höhe der Gebühren wird erhöht und an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, dass Anträge gemäß § 18 Abs. 5 (Antrag auf Fortführung eines Nachprüfungsantrages als Feststellungsverfahren), § 22 Abs. 5 (Antrag auf Aufhebung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes oder zu einem späteren Zeitpunkt) § 22 Abs. 6 (Antrag auf Absehen von der absoluten Nichtigkeit), § 22 Abs. 9 (Antrag auf Unwirksamklärung des Widerrufs) und § 26 Abs. 1 (Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe) StVergRG 2018 keine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auslösen.

### Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 bis 3 sieht – bereits wie bisher – erhöhte Gebührensätze für besonders große Aufträge vor. In zwei weiteren Stufen wird, je nach Höhe des geschätzten oder (bei Feststellungsanträgen) tatsächlichen Auftragswertes, der jeweilige Gebührensatz gemäß § 1 auf das Drei- und Sechsfache angehoben. Die maximale Gebühr beträgt demnach bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 12.960 Euro, bei Bauaufträgen 39.000 Euro. Die Erhöhung der Gebührensätze für besonders große Aufträge soll auch für Konzessionsvergaben gelten.

Gemäß Abs. 4 ist bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für eine allfällige Erhöhung des Gebührensatzes heranzuziehen. Bei Realisierungswettbewerben richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem (geschätzten) Auftragswert (unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer, vgl. die bundesgesetzlichen Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Ideen- und Realisierungswettbewerben in § 12 Abs. 2 und § 185 Abs. 2 BVergG 2018).

Ergänzend zur bisherigen Regelung des § 2 Abs. 4 wird festgelegt, dass sich bei gleichzeitiger Anfechtung mehrerer Lose die Höhe der Pauschalgebühr nach dem (geschätzten) Gesamtwert aller angefochtenen Lose richten soll.

Die Berechnung der Gebührenhöhe richtet sich bei Nachprüfungsanträgen nach dem geschätzten Auftragswert/Wert der Konzession, bei Feststellungsanträgen nach dem tatsächlichen Auftragswert.

### Zu § 3:

Wie bisher wird bei der Festsetzung der Gebührenhöhe auch der mit der Antragstellung verbundene Nutzen für die Antragstellerin/den Antragsteller berücksichtigt.

Die Gebühr für einen Antrag auf einstweilige Verfügung beträgt 50 % der in § 1 angeführten jeweiligen Gebührensätze; weder die gemäß § 2 erhöhten noch die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 reduzierte Gebührensätze sind für die einstweilige Verfügung zu berücksichtigen.

Bei wiederholter Antragstellung soll nur der erste Antrag zur Gänze vergebührt werden, alle weiteren Anträge unterliegen einem reduzierten Gebührensatz.

Da bei den in den Abs. 3 und 4 genannten Nachprüfungsanträgen in einem frühen Stadium bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden könnte und überdies in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten der Antragstellerin/des Antragstellers (insbesondere auf Erteilung des Zuschlags) festgemacht werden können, sollen für diese Nachprüfungsanträge niedrigere Gebührensätze, nämlich lediglich in der Höhe von 25 % der gemäß § 1 festgesetzten Gebühr oder 10 % der gemäß § 2 erhöhten Gebühr, vorgeschrieben werden.

Auch die gemäß § 2 erhöhte Gebühr wird bei Anträgen auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages gemäß § 3 auf 25% reduziert.

Sollten im Rahmen desselben Vergabeverfahrens wiederholt Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages gestellt werden, so ist der reduzierte Gebührensatz des Abs. 3 als Grundlage für die Berechnung gemäß Abs. 2 heranzuziehen.

Der Begriff der Ausschreibungsunterlagen umfasst auch die Unterlagen zur Ausschreibung einer Konzession.

Im Vollziehungsbereich des Bundes finden sich die entsprechenden Regelungen, soweit sie nicht in der BVwG-Pauschalgebührenverordnung 2018 aufscheinen, in § 340 BVergG 2018.